

Extra-Blatt

zu

Nr. 10 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 10. März 1893.

Landespolizeiliche Anordnung.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 26. Juli 1892, abgedruckt im Extra-Blatt zum Amtsblatt der hiesigen Königlichen Regierung vom 27. Juli 1892, wird bezüglich der Ein- und Durchfuhr von Hädern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Russland hiermit aufgehoben, bleibt jedoch bezüglich der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, sowie gebrauchten Kleidern, mit Ausnahme der Wäsche und Kleidungsstücke von Reisenden, in Kraft.

Marienwerder, den 10. März 1893.

Der Regierungs-Präsident.